
Anlagereglement

Gültig ab: 1. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Ziele	5
Art. 3 Wahrnehmung der Stimmpflicht	5
Art. 4 Anlagegrundsätze	6
Art. 5 Finanzierungsziele	6
Art. 6 Risikofähigkeit, Risikotoleranz	6
2. Anlagerichtlinien	7
Art. 7 Anlagestrategie	7
Art. 8 Qualitätsanforderungen	7
Art. 9 Derivative Finanzinstrumente	7
Art. 10 Wertschriftenleihe (Securities Lending)	8
Art. 11 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	8
Art. 12 Anlagen beim Arbeitgeber	8
Art. 13 Benchmarks	8
Art. 14 Aktive/Passive Bewirtschaftung des Vermögens	9
Art. 15 Taktische Asset Allocation	9
Art. 16 Währungsabsicherung	9
3. Vermögensverwaltung	10
3.1 Verwaltungskommission (VK)	10
Art. 17 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	10
3.2 Anlageausschuss (AA)	10
Art. 18 Zusammensetzung und Anlageorganisation	10
Art. 19 Beschlussfassung	11
Art. 20 Amtsperiode	11
Art. 21 Konstituierung	11
Art. 22 Einberufung	11
Art. 23 Leitung	11
Art. 24 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	11
Art. 25 Berichterstattungen	12

Art. 26 Entschädigung	12
3.3 Direktorin oder Direktor und Bereich Kapitalanlagen	12
Art. 27 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	12
 4. Bewertungsgrundsätze	 13
Art. 28 Bilanzierungsvorschriften	13
Art. 29 Bewertung der Hypotheken	13
Art. 30 Direkte Immobilienanlage	14
Art. 31 Wertschwankungsreserve	14
 5. Besondere Bestimmungen	 14
Art. 32 Retrozessionen	14
Art. 33 Vermögensverwaltungsverträge	14
Art. 34 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG	14
Art. 35 Verantwortlichkeit	14
Art. 36 Schweigepflicht	15
 6. Inkrafttreten	 15
Art. 37 Inkrafttreten	15
 7. Anhänge zum Anlagereglement	 16
Anhang 1	
Abkürzungen und Begriffe	16
 Anhang 2	
Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	20
 Anhang 3	
ESG-Nachhaltigkeitskonzept	25

Anhang 4	
Wahrnehmung der Stimmpflicht	28
Anhang 5	
Anlagegrundsätze	30
Anhang 6	
Anlagestrategie	31
Anhang 7	
Berichterstattungen (Reportingkonzept)	33

Die Verwaltungskommission erlässt das Anlagereglement gestützt auf das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechende Verordnung zum BVG (BVV 2) und das Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG).

In diesem Anlagereglement verwendete Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind – falls nicht ausdrücklich anders festgehalten – jeweils für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sowie für Personen ausserhalb des binären Geschlechtermodells anwendbar.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1** Dieses Anlagereglement legt die Ziele, Grundsätze, Rahmenbedingungen, Anlageorganisation und Vermögensverwaltungsprozesse sowie deren Überwachung fest. Damit soll eine optimale Bewirtschaftung des Vermögens sichergestellt sein.
- 2** Dieses Anlagereglement und der Anhang 2 regeln ausserdem die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben sowie die Verantwortung des Anlageausschusses (AA).

Art. 2 Ziele

- 1** Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen.
- 2** Die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) verwaltet ihr Vermögen unter den Aspekten der Sicherheit, des marktgerechten Ertrags der Anlagen, der Effizienz und der Sicherstellung des Bedarfs an liquiden Mitteln. Die Risiken sind über Anlagekategorien, Märkte und Währungen zu verteilen, und es ist eine für jederzeitige Erfüllbarkeit der fälligen Leistungen genügende Liquidität sicherzustellen.
- 3** Im Anlageprozess werden zusätzlich zu den ökonomischen Kennzahlen auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) sowie Klimarisiken berücksichtigt. Als Basis für die Kriterien gelten Schweizer Gesetze sowie von der Schweiz mitgetragene internationale Konventionen.
- 4** Grundsätze und Ziele sind im ESG-Nachhaltigkeitskonzept (Anhang 3) geregelt.

Art. 3 Wahrnehmung der Stimmpflicht

- 1** Die Stimmpflicht als Aktionärin gemäss Art. 71a, 71b und 86b BVG nimmt die BLVK selbst wahr oder delegiert sie an eine externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung.
- 2** Die Ausübung der Wahrnehmung der Stimmpflicht ist im Anhang 4 geregelt.

Art. 4 Anlagegrundsätze

- 1** Die Anlageorganisation der BLVK ist so ausgelegt, dass alle Anlageentscheide gut nachvollziehbar sind und regelmässig überprüft werden.
- 2** Die BLVK kann Anlagen grundsätzlich in all jene Anlagemöglichkeiten tätigen, welche sie für zweckmässig hält, sofern die allgemeinen Anlagegrundsätze nach Art. 71 BVG und Art. 50ff. BVV 2 beachtet werden.
- 3** Solange sich die BLVK in Unterdeckung befindet, ist die Risikofähigkeit der BLVK eingeschränkt, was bei der Ausgestaltung der Anlagestrategie mitberücksichtigt wird.
- 4** Eine tabellarische Zusammenfassung weiterer Anlagegrundsätze findet sich im Anhang 5.

Art. 5 Finanzierungsziele

Neben den Beiträgen von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden sind die Vermögenserträge der dritte Beitragszahler der BLVK. Die BLVK ist darauf angewiesen, positive Renditen zu erzielen. Sie helfen zu einem grossen Teil, die versprochenen Leistungen zu finanzieren.

- **Sollrendite:**
Als dynamische Sollrendite wird die Rendite bezeichnet, die notwendig ist, um den Deckungsgrad von Jahr zu Jahr konstant zu halten.
- **Erwartete Rendite:**
Die erwartete Rendite auf den Anlagen wird mittels einer Asset Liability Management-Studie (ALM-Studie) alle drei bis fünf Jahre neu berechnet. Die Renditeerwartungen basieren auf den langfristigen Anlagemöglichkeiten, die die Anlegerinnen bzw. Anleger für die Übernahme von Marktrisiken erhalten.

Art. 6 Risikofähigkeit, Risikotoleranz

Der Deckungsgrad respektive die Wertschwankungsreserve bestimmen massgeblich die finanzielle Risikofähigkeit. Die finanzielle Risikofähigkeit zeigt auf, welche potenziellen Vermögensverluste von der BLVK getragen werden können.

Durch die zurzeit bestehende Unterdeckung verfügt die BLVK trotz Staatsgarantie nur über eine beschränkte Risikofähigkeit und muss unter Abwägung aller Chancen und Risiken ihre Anlagestrategie wählen.

Die Risikotoleranz zeigt auf, wieviel Risiko man bereit ist einzugehen. Sie kann im Gegensatz zur Risikofähigkeit, die zeigt, wieviel Risiko (Schwankungen bei den Anlagen) eingegangen werden kann, nicht quantifiziert werden.

Die Sollrendite der BLVK erfordert eine Anlagestrategie, die über dem Wert ihrer Risikofähigkeit liegt. Die BLVK muss jährliche Renditeschwankungen in Kauf nehmen, die sowohl über als auch unter der Sollrendite liegen können.

2. Anlagerichtlinien

Art. 7 Anlagestrategie

- 1 Die VK überprüft die Anlagestrategie regelmässig alle drei bis fünf Jahre. Die Überprüfung muss mittels einer ALM-Studie durchgeführt werden. Die ALM-Studie wird durch eine externe spezialisierte Dienstleisterin oder einen externen spezialisierten Dienstleister durchgeführt. Der AA leitet den Prozess und stellt der VK Antrag. Dieser beinhaltet die Anlagestrategie mit den Zielwerten, den strategischen Bandbreiten pro Anlagekategorie aufgrund eines definierten Risikobudgets und den Benchmarks.
- 2 Die aktuelle Anlagestrategie ist im Anhang 6 festgelegt.

Art. 8 Qualitätsanforderungen

- 1 Die Direktanlagen haben im Einzelnen folgenden minimalen Qualitätsanforderungen zu genügen:
 - a) liquide Mittel dürfen nur bei Schuldnerinnen oder Schuldner mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 einer anerkannten Rating-Agentur, bei der PostFinance, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie bei Kantonen oder Gemeinden mit einem Rating einer anerkannten Rating-Agentur oder Bank von mindestens A oder gleichwertig gehalten werden;
 - b) Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark respektive des Anlageuniversums;
 - c) Beteiligungspapiere richten sich nach den Vorgaben der gewählten Benchmark respektive des Anlageuniversums und sind in der Schweiz oder an einer der weltweit bedeutenden Börsen kotiert.
- 2 Die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge und Anlagerichtlinien regeln die Einzelheiten.

Art. 9 Derivative Finanzinstrumente

- 1 Grundsätzlich werden alle Anlagen der BLVK in Basiswerten getätigt.
- 2 Auf der Grundlage definierter Strategien können derivative Finanzinstrumente zur effizienten Umsetzung der Anlagestrategie nach den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 sowie des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) eingesetzt werden. Die BLVK wird unter FinfraG als «kleine finanzielle Gegenpartei» (FC-) klassifiziert, da die BLVK den Schwellenwert von CHF 8 Mia. an Derivaten nicht erreicht (Legal Entity Identifier LEI 506700643VN142Q83I34).
- 3 Die in der Anlagestrategie festgelegten strategischen Bandbreiten müssen auch nach Ausübung sämtlicher derivativen Finanzinstrumente eingehalten sein, auch wenn eine Ausübung unwahrscheinlich ist.
- 4 Solche Finanzinstrumente müssen einen liquiden Markt aufweisen und dürfen keine Hebelwirkung zur Folge haben. Die Gegenpartei verfügt über ein Kurzfrist-Rating von mindestens A1 oder P1 einer anerkannten Rating-Agentur.

- 5 Die entsprechenden Vermögensverwaltungsverträge und Anlagerichtlinien regeln die Einzelheiten.

Art. 10 Wertschriftenleihe (Securities Lending)

- 1 Bei der Wertschriftenleihe gelten die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungserlasse gemäss Art. 55 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG), Art. 76 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) und Art. 1ff. der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV-FINMA).
- 2 Die Wertschriftenleihe erfolgt ausschliesslich auf gesicherter Basis und wird über die entsprechende Depotbank (Global Custodian) abgewickelt.
- 3 Die Wertschriftenleihe innerhalb von eingesetzten kollektiven Kapitalanlagen ist ebenfalls zulässig.
- 4 Durch die Wertschriftenleihe darf die Ausübung der Stimmrechte nicht verhindert werden. Während der Zeitperiode der Ausübung der Stimmrechte werden die direkt gehaltenen Aktien sämtlicher Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, von der Wertschriftenleihe ausgeschlossen.
- 5 Der Securities Lendingvertrag regelt die Anforderungen an die zu hinterlegenden Sicherheiten und die Aufteilung der Kommissionen.

Art. 11 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

- 1 Eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 ist erlaubt. Die Erweiterung muss auf eine Risikofähigkeitsanalyse (ALM-Studie) abgestützt sein, aus der hervorgeht, dass die BLVK ein zusätzliches Rendite- und/oder Diversifikationspotenzial nutzt und die damit allenfalls verbundene Risikoerhöhung verkraften kann. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten.
- 2 Die VK stellt sicher, dass die Anforderungen betreffend Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch im Fall der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten erfüllt und im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt sind (Art. 50 Abs. 4 BVV 2).

Art. 12 Anlagen beim Arbeitgeber

- 1 Als Anlagen beim Arbeitgeber gelten Beteiligungsrechte im Rahmen von Anlagen auf breit abgestützte, marktgängige Indizes sowie Anlagen im Zusammenhang mit der Staatsgarantie (Art. 12 PKG) und der Schuldanerkennung (Art. 44 PKG).
- 2 Die Bestimmungen von Art. 57 BVV 2 sind darüber hinaus jederzeit einzuhalten.

Art. 13 Benchmarks

- 1 Für jede Anlagekategorie wird eine Benchmark festgelegt. In der Regel handelt es sich dabei um einen transparenten Marktindex, der die Rendite der entsprechenden Anlagekategorie wiedergibt.
- 2 Die erzielten Anlageresultate werden mit der Benchmark verglichen. Mittels dieses Vergleichs wird der Erfolg der Umsetzung der Anlagestrategie ermittelt und beurteilt.

Art. 14 Aktive/Passive Bewirtschaftung des Vermögens

- 1** Die BLVK bewirtschaftet ihr Vermögen zum Grossteil passiv, das heisst nahe am Benchmark und kostengünstig. Dies widerspiegelt die in der ALM-Studie gemachten Risiko-/Ertragsverhältnisse.
- 2** Die aktive Bewirtschaftung wird einerseits in den Anlagekategorien gewählt, in denen eine rein passive Bewirtschaftung nicht möglich oder mit höheren Kosten verbunden ist (z.B. Immobilien) andererseits in Märkten, die noch nicht vollständig effizient sind, oder in denen das Gesamtrisiko der BLVK aktiv gesteuert werden kann (Duration in Obligationenportfolios).

Art. 15 Taktische Asset Allocation

- 1** Die taktische Asset Allocation ist die Festlegung der kurz- bis mittelfristigen Gewichtung der Anlagekategorien innerhalb der jeweils gültigen strategischen Bandbreiten.
- 2** Die Direktorin oder der Direktor und der Bereich Kapitalanlagen bestimmen die kurz- bis mittelfristige taktische Ausrichtung der Anlagen.
- 3** Der Bereich Kapitalanlagen rapportiert regelmässig über die taktische Ausrichtung und seine Rebalancingentscheide an den AA.

Art. 16 Währungsabsicherung

- 1** Mit der Währungsabsicherung soll ein Teil des Währungsschwankungsrisikos mittels eines Währungsoverlay reduziert werden.
- 2** Der AA entscheidet auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und des Bereichs Kapitalanlagen über die taktische Absicherungsquote in den abzusichernden Währungen. Der Zielwert sowie die strategische Bandbreite sind im Anhang 6 festgelegt.
- 3** Eine entsprechende Anlagerichtlinie regelt die Einzelheiten.

3. Vermögensverwaltung

Eine Übersicht über die Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben findet sich im Anhang 2.

3.1 Verwaltungskommission (VK)

Art. 17 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben

- 1 Die VK trägt die Gesamtverantwortung für die Vermögensverwaltung. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements, bestimmt die Anlagestrategie und legt die strategischen Bandbreiten sowie die Benchmarks fest.
- 2 Die VK:
 - a) wählt die Mitglieder des AA;
 - b) bestimmt nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der BLVK das externe Investment-Controlling und beurteilt mindestens alle fünf Jahre, ob dieses seine Aufgaben vertragsgemäss erfüllt. Zudem bestimmt die VK die Depotbank für das bewegliche Vermögen, beurteilt mindestens alle fünf Jahre die Leistung und beschliesst die Fortführung des Vertrags mit der Depotbank;
 - c) bestimmt die Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve;
 - d) überwacht die ordnungsgemässe Umsetzung der Anlagestrategie und die Einhaltung des Anlagereglements, was an den AA delegiert wird;
 - e) legt die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte fest und bestätigt jährlich die Richtlinien der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung, sofern die Ausübung der Stimmrechte delegiert wird;
 - f) entscheidet jährlich über die Weiterführung und die Gewichtung der intransparenten Anlagen;
 - g) entscheidet bei ausländischen Unternehmen jährlich auf Antrag des AA über die Ausübung der Stimmrechte;
 - h) legt die nachhaltige Anlagepolitik fest und überwacht deren Umsetzung.

3.2 Anlageausschuss (AA)

Art. 18 Zusammensetzung und Anlageorganisation

- 1 Der AA ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus vier Mitgliedern der VK.
- 2 Die Direktorin oder der Direktor sowie die Leiterin oder der Leiter Kapitalanlagen und/oder ihre Stellvertretung nehmen an den Sitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil.
- 3 Weitere Mitarbeitende und aussenstehende Fachleute können zur Beurteilung und Beratung wichtiger Anlagefragen beigezogen werden.

Art. 19 Beschlussfassung

- 1** Der AA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder physisch oder digital (Telefon-/Videokonferenz) anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 2** Zirkularbeschlüsse (auch elektronisch) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied des AA mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des AA.

Art. 20 Amtsperiode

- 1** Die Amtsperiode entspricht der Amtsperiode der VK.
- 2** Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

Art. 21 Konstituierung

Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des AA werden durch die VK für eine Amtsperiode gewählt.

Art. 22 Einberufung

- 1** Der AA tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal pro Quartal.
- 2** Der AA wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen.
- 3** Die Präsidentin oder der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.

Art. 23 Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident und bei deren/dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident sind zuständig für:

- a) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen;
- b) die Antragstellung an die VK und die Überwachung der Erledigung von Aufträgen der VK;
- c) die quartalsweise und transparente Information der VK, insbesondere über festgestellte Abweichungen vom Anlagereglement und der Anlagestrategie;
- d) die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Protokolle über die AA-Sitzungen für die VK.

Art. 24 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben

- 1** Dem AA obliegen folgende Aufgaben:
 - a) die Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese der VK vor;
 - b) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit der Leiterin oder dem Leiter Kapitalanlagen;
 - c) die Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Investment-Controlling;

- d) die Vorbereitung der Anlageentscheide der VK, die in deren Kompetenz fallen samt Formulierung der entsprechenden Anträge.

2 Dem AA stehen folgende Kompetenzen zu:

- a) die Bestimmung der internen und externen Vermögensverwaltung auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und des Bereichs Kapitalanlagen;
- b) die Bestimmung der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung;
- c) die Festlegung des Absicherungsgrads für die Währungsabsicherung auf Antrag der Direktorin oder des Direktors und des Bereichs Kapitalanlagen und soweit durch die VK ermächtigt;
- d) die Genehmigung der Anlagerichtlinien für die interne Vermögensverwaltung;
- e) die abschliessende Beschlussfassung über ein von den Anträgen abweichendes Stimmverhalten;
- f) die Bestimmung der Umsetzungsart der Anlagestrategie (Aktive/Passive Vermögensverwaltung);
- g) die Genehmigung des Securities Lendingvertrags.

3 Der AA stellt folgende Kontrollaufgaben sicher:

- a) die Einhaltung des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie und deren Umsetzung;
- b) die Tätigkeit der internen und externen Vermögensverwaltung, des Anlageerfolgs sowie der Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge und der Anlagerichtlinien bei der externen und internen Vermögensverwaltung;
- c) die Überwachung des Riskmanagements auf der Basis der regelmässigen Berichte der Direktorin oder des Direktors;
- d) die Stimmrechtsausübung und die halbjährliche Berichterstattung an die VK.

Art. 25 Berichterstattungen

Eine tabellarische Übersicht aller Berichterstattungen (Reportingkonzept) findet sich im Anhang 7.

Art. 26 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des AA richtet sich nach dem Entschädigungsreglement der Verwaltungskommission.

3.3 Direktorin oder Direktor und Bereich Kapitalanlagen

Art. 27 Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben

1 Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Aufgaben:

- a) die systematische Beurteilung der Anlagesituation; er leitet, soweit in seiner Kompetenz und notwendig, Massnahmen ein oder schlägt diese dem AA vor;
- b) die Umsetzung der Vermögensanlage im Rahmen der Anlagestrategie, Verantwortung für die taktische Asset Allocation und Zuteilung auf die einzelne Vermögensverwaltung sowie Verwaltung der internen Mandate gemäss den definierten Anlagerichtlinien;

- c) die Koordination des täglichen Geschäfts mit der Depotbank und der externen Vermögensverwaltung;
- d) die Vorbereitung der Anlageentscheide des AA; Evaluation neuer Anlagemöglichkeiten;
- e) die Antragstellung an den AA für interne und externe Vermögensverwaltung; Regelung der Rechte und Pflichten in Vermögensverwaltungsverträgen;
- f) die regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA;
- g) die Ausübung der Stimmrechte, sofern diese nicht an eine externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung delegiert ist;
- h) protokolliert die Sitzungen des AA.

Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Kompetenzen:

- i) die Genehmigung der Anlagerichtlinien für die externe Vermögensverwaltung.

Der Bereich Kapitalanlagen hat folgende Kontrollaufgaben:

- j) die laufende Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und monatliche Berichterstattung an den AA;
- k) die laufende Überwachung der derivativen Positionen;
- l) die monatliche Überwachung der externen Mandate;
- m) die Überwachung der Wertschriftenleihen (Securities Lending);
- n) die Kontrolle, ob die externe Vermögensverwaltung einem einschlägigen Finanzmarkt- oder Aufsichtsgesetz untersteht; unter Beachtung von Art. 48f BVV 2;
- o) die Überwachung bzw. Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge.

- 2** Die Direktorin oder der Direktor überwacht monatlich die intern verwalteten Mandate unter Einbezug der Einhaltung der internen Anlagerichtlinien.

4. Bewertungsgrundsätze

Art. 28 Bilanzierungsvorschriften

Das Vermögen ist zu Marktwerten in Schweizer Franken per Bilanzstichtag nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 – in der gemäss Art. 47 BVV 2 anwendbaren Fassung – zu bewerten und zu gliedern. Sollten keine Marktwerte verfügbar sein, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 48 BVV 2 sowie Ziffer 3 Swiss GAAP FER 26.

Art. 29 Bewertung der Hypotheken

Direkte Hypotheken werden zum Nominalwert abzüglich erkennbare Wertebussen bewertet.

Art. 30 Direkte Immobilienanlage

Der Marktwert der direkt gehaltenen Liegenschaft wird regelmässig durch eine externe Spezialistin oder einen externen Spezialisten nach der DCF-Methode (Discounted Cash Flow) ermittelt.

Art. 31 Wertschwankungsreserve

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf dem Vermögen wird eine angemessene Wertschwankungsreserve gebildet. Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten (Art. 48e BVV 2). Die VK lässt dazu eine ALM-Studie erstellen.

Die Höhe der angestrebten Wertschwankungsreserve (Zielwert) wird anhand der gültigen Anlagestrategie durch die VK festgelegt.

Der gültige Zielwert und die Regeln zur Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anhang 6 aufgeführt.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 32 Retrozessionen

Alle an der Vermögensverwaltung beteiligten Dienstleisterinnen oder Dienstleister bestätigen jährlich, dass ihnen keine Retrozessionen, Kickbacks, etc. bezahlt werden, oder dass die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offenzulegen und abzuliefern.

Art. 33 Vermögensverwaltungsverträge

Beim Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen sind die Bestimmungen von Art. 51b und Art. 51c BVG und die Bestimmungen von Art. 48f bis Art. 48l BVV 2 zu berücksichtigen.

Art. 34 Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG

Für die mit der Vermögensverwaltung betrauten und den Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG unterliegenden Personen ist das Reglement «Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG», das auf der ASIP-Charta beruht (Schweizerischer Pensionskassenverband (**A**ssociation **S**uisse des **I**nstitutions de **P**révoyance)), verbindlich.

Art. 35 Verantwortlichkeit

Alle mit der Anlagetätigkeit betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie in Ausübung ihrer Funktion der BLVK und deren versicherten und rentenbeziehenden Personen absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 36 Schweigepflicht

Alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen und beauftragte Dritte unterliegen insbesondere hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten und rentenbeziehenden Personen sowie der Arbeitgebenden einer absoluten Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 86 BVG gilt sowohl für das Obligatorium wie auch für das Überobligatorium.

Die Schweigepflicht bleibt auch über die Beendigung der Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

6. Inkrafttreten

Art. 37 Inkrafttreten

Das Anlagereglement wurde von der Verwaltungskommission an der Sitzung vom 19. Februar 2025 verabschiedet und wird rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Es ersetzt das bisherige Anlagereglement vom 1. Januar 2024 mit allen Anhängen.

Ostermundigen, 19. Februar 2025

Im Namen der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Hansjürg Schwander

Die Vizepräsidentin:
Esther Peyer

7. Anhänge zum Anlagereglement

Anhang 1

Abkürzungen und Begriffe

A1	«Kurzfrist-Rating A1»: Gute bis befriedigende Bonität / geringfügig abhängig von der wirtschaftlichen Lage
AA	Anlageausschuss
AAA - BBB	Eine Einstufung (Rating) von AAA - BBB liegt im Investment Grade («anlagewürdig») und soll Obligationen von bester bis mittlerer Bonität (= relativ geringe Ausfallwahrscheinlichkeit) umfassen
ALM-Studie	A sset L iability M anagement-Studie
Arbeitgebende (AG)	Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die von Gesetzes wegen oder mittels Anschlussvertrag der BLVK angeschlossen sind
Arbeitnehmende (AN)	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag mit einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber haben, die oder der von Gesetzes wegen oder mittels Anschlussvertrag der BLVK angeschlossen ist
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband A ssociation S uisse des I nstitutions de P révoyance
Asset Allocation	Eine Asset Allocation (Anlagestrategie, Portfolio-Strukturierung) zeigt die Struktur bzw. Aufteilung (Diversifikation) des angelegten Vermögens auf
Benchmark	Ein/eine Benchmark ist ein Vergleichsmassstab; Vergleich der Anlagetätigkeit mittels eines Referenz- oder Vergleichswerts
BLVK	Bernische Lehrerversicherungskasse
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen (SR 831.40)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)

CDP	C arbon D isclosure P roject ist ein im Jahr 2000 gegründetes internationales Klimaschutzprogramm, im Rahmen dessen Unternehmen, Institutionen und Organisationen aller Art ihre Umweltauswirkungen offenlegen. Erhoben werden Daten zu umweltschädlichen Klimaeinwirkungen, zur Veränderung der Wälder und zur Wasserqualität
Climate Action 100+ Initiative	Climate Action 100+ wurde im Dezember 2017 ins Leben gerufen und ist eine von Investoren geführte Initiative, die sicherstellen soll, dass die weltweit grössten Treibhausgasemittenten die notwendigen Massnahmen gegen den Klimawandel ergreifen, um finanzielle Risiken zu mindern und den langfristigen Wert von Vermögenswerten zu maximieren
Core	Als Core-Satellite-Strategie/Ansatz bezeichnet man im Anlageuniversum die Aufteilung eines Vermögens auf eine breit diversifizierte Kerninvestition («Core»), die eine Grundrendite mit ausreichender Sicherheit bieten soll, und mehrere Einzelinvestitionen («Satellite») mit höherem Renditepotenzial und weiterer diversifizierender Wirkung
DCF-Methode	D iscounted C ash F low
Depotbank	Das treuhänderische Aufbewahren und administrative Bewirtschaften der Anlagen (nicht zu verwechseln mit Vermögensverwaltung). Die BLVK delegiert an die Depotbank das Aufbewahren ihrer Anlagen und die damit verbundenen Aufgaben wie Verbuchen, Einfordern von Dividenden oder Rückfordern von Quellensteuern, Ein- und Ausliefern nach Transaktionen
Derivative Finanzinstrumente	Finanzprodukte, deren Preisentwicklung von einem ihnen zugrunde liegenden Basiswert abhängt. Basiswerte können Waren sein oder Finanzinstrumente wie Aktien, Anleihen oder Indizes. Die Bewertung eines Derivats leitet sich also von der Kurs- oder Wertentwicklung eines anderen Anlageproduktes ab
ESG	Umwelt, Soziales, Unternehmensführung (E nvironment, S ocial, G overnance)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel
FX Hedge	Absicherung gegen Währungsrisiken
Global Custodian	siehe «Depotbank»
GRESB	G lobal R eal E state S ustainability B enchmark

KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen
KGAST	Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen
P1	siehe «A1»
Pariser Klimaabkommen	Das Übereinkommen von Paris ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den knapp 200 Vertragsparteien anlässlich der Klimakonferenz der Vereinten Nationen (UNFCCC) mit dem Ziel des Klimaschutzes in Nachfolge des Kyoto-Protokolls im Jahr 2015 geschlossen haben. Es hat zum Ziel, die Erderwärmung auf möglichst 1.5°C und deutlich unter 2°C Erwärmung gegenüber dem vorindustriellen Niveau von 1850 zu begrenzen
Peervergleich	Vergleichsgruppe mit vergleichbaren wirtschaftlichen und nachhaltigen Merkmalen
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen vom 18. Mai 2014 (BSG 153.41)
Rentenbeziehende Person	Rentnerinnen und Rentner, die eine Rente der BLVK beziehen (einschliesslich Personen, denen infolge Rentenaufschub oder Überentschädigung keine Rente ausgerichtet wird)
Retrozessionen	Retrozessionen sind Leistungen Dritter (Rückerstattungen im Sinne von Provisionen, Zahlungen, Rabatten von Geschäftspartnerinnen oder Geschäftspartnern) an eine Vermögensverwaltung, eine Depotbank oder eine Anlageberaterin oder einen Anlageberater
Saron	Swiss Average Rate Overnight
Satellite	siehe «Core»
SC	Small Cap ; siehe «Small & Mid Cap»
Securities Lending	siehe «Wertschriftenleihe»
Small & Mid Cap	«Nebenwert»: Bezeichnung an den Börsen für Aktien, die aufgrund ihres Handelsvolumens oder ihrer Marktkapitalisierung nicht zu den bevorzugten Handelsobjekten gehören. Gegensatz ist der Standardwert
SVVK	S chweizerischer V erein für v erantwortungsbewusste K apitalanlagen
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlungen zur Rechnungslegung

UN Global Compact	U nited N ations Global Compact (Globaler Pakt der Vereinten Nationen) ist der Name für einen weltweiten Pakt, der zwischen Unternehmen und der UNO geschlossen wurde, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten
UN PRI	U nited N ations P riniples for R esponsible I nvestment (Prinzipien für verantwortliches Investieren) ist eine 2006 gegründete Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP und dem UN Global Compact. Diese Initiative hat sechs Prinzipien für verantwortungsvolle Investments erstellt. Ziel ist es, die Auswirkungen von Nachhaltigkeit für Investoren zu verstehen und die Unterzeichner dabei zu unterstützen, diese Themen in ihre Investitionsentscheidungsprozesse einzubauen. So tragen Unterzeichner zu einem nachhaltigeren globalen Finanzsystem bei
Unterdeckung	Eine Unterdeckung besteht, wenn am Bilanzstichtag, das nach anerkannten Grundsätzen durch die Expertin oder den Experten für berufliche Vorsorge berechnete, versicherungstechnisch notwendige Vorsorgekapital (Vorsorgekapitalien und technische Rückstellungen) nicht durch das dafür verfügbare Vorsorgevermögen gedeckt ist
Versicherte Person	Alle in die BLVK aufgenommenen Arbeitnehmenden, bei denen noch kein Leistungs-/Vorsorgefall eingetreten ist
VK	Verwaltungskommission
Wertschriftenleihe	Wertschriftenleihe (Securities Lending) ist ein Vorgang, bei welchem Wertpapiere für einen begrenzten Zeitraum verliehen werden. Die BLVK erhält dafür eine Leihgebühr und - da sie mit der Wertschriftenleihe ein Gegenparteirisiko eingeht - auch Sicherheiten

Anhang 2

Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben

Funktionen

A: Ausführung (Planung, Initiative)
B: Beantragung
E: Entscheid (inkl. Verantwortung)
K: Kontrolle

Stellen

VK: Verwaltungskommission
AA: Anlageausschuss
DIR/KAP: Direktorin / Direktor und
Leiterin / Leiter Kapitalanlagen
IC: Investment-Controlling

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
7	Anlagestrategie				
7.1	VK: Überprüfung der Anlagestrategie alle drei bis fünf Jahre (ALM-Studie) AA: Prozessführung zur ALM-Studie und Antragstellung an VK (Anlagestrategie, Zielwerte, strategische Bandbreiten, Benchmarks)	E	A, B		
11	Erweiterung der Anlagemöglichkeiten				
11.2	VK: Sicherstellung der Einhaltung der Führungsverantwortung (Art. 49a BVV 2) und der Sicherheit (Art. 50 BVV 2) auch bei Erweiterung der Anlagemöglichkeiten	K		A	
15	Taktische Asset Allocation				
15.2	DIR/KAP: Bestimmung der kurz- bis mittelfristigen taktischen Ausrichtung der Anlagen			A, E	
15.3	KAP: Regelmässige Rapportierung über die taktische Ausrichtung und Rebalancingentscheide		K	A	
16	Währungsabsicherung				
16.2	DIR/KAP: Antrag über die taktische Währungsabsicherungsquote an AA AA: Entscheid über den Antrag zur Währungsabsicherungsquote		E	A, B	
17	VK / Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben				
17.1	- Gesamtverantwortung für Vermögensverwaltung - Zuständig für Erlass und Änderungen Anlagereglement - Bestimmung Anlagestrategie, strategische Bandbreiten, Benchmarks (siehe auch Art. 7)	E	B	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
17.2	a) Wahl der Mitglieder des AA	E			
	b) Bestimmung externes Investment-Controlling und Beurteilung mindestens alle 5 Jahre der Vertragserfüllung Bestimmung Depotbank und Beurteilung mindestens alle 5 Jahre der Leistung und Beschlussfassung der Fortführung des Vertrags	E	B	A	
	c) Bestimmung der Methode zur Berechnung der notwendigen Wertschwankungsreserve (siehe auch Art. 31)	E	B	A	
	d) Überwachung der ordnungsgemässen Umsetzung Anlagestrategie und Einhaltung Anlagereglement, was an AA delegiert wird	K	A		
	e) Festlegung Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte und jährliche Bestätigung der Richtlinien der externen Stimmrechtsvertretung (siehe auch Anhang 4)	E	A, K	A	
	f) Jährliche Beschlussfassung über die Weiterführung und Gewichtung der intransparenten Anlagen	E	B	A	
	g) Jährliche Beschlussfassung über die Ausübung der Stimmrechte bei ausländischen Unternehmen (siehe auch Anhang 4)	E	B	A	
	h) Festlegung und Überwachung der nachhaltigen Anlagepolitik (siehe auch Art. 2, Anhang 3 und 5)	E, K	B, A	A	
18	AA / Zusammensetzung und Anlageorganisation				
18.2	DIR/KAP: Teilnahme an AA-Sitzungen in beratender Funktion			A	
21	AA / Konstituierung				
	VK: Wahl Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident des AA	E			
24	AA / Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben				
24.1	Aufgaben				
	a) Beurteilung der Anlagesituation; bei notwendigen Massnahmen = Vorschläge an VK		B	A	
	b) Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit der Leiterin oder dem Leiter Kapitalanlagen		A		
	c) Pflege eines regelmässigen Informationsaustauschs mit dem Investment-Controlling		A		
	d) Vorbereitung und Formulierung der Anlageentscheide der VK		B	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
24.2	Kompetenzen				
	a) Bestimmung der internen und externen Vermögensverwaltung (siehe auch Anhang 5)		E	A, B	
	b) Bestimmung der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung (siehe auch Anhang 5)		E	B	
	c) Entscheid über Absicherungsgrad für die Währungsabsicherung (siehe auch Art. 16)		E	B	
	d) Genehmigung der Anlagerichtlinien für interne Vermögensverwaltung		E	B	
	e) Beschlussfassung von Anträgen über abweichendes Stimmverhalten (siehe auch Anhang 4)	B	E	B	
	f) Bestimmung der Umsetzungsart der Anlagestrategie (Aktiv/Passiv) (siehe auch Art. 14)		E	B	
	g) Genehmigung Securities Lendingvertrag		E	B	
24.3	Kontrollaufgaben				
	a) Überwachung Einhaltung des Anlagereglements sowie der Anlagestrategie		K	A	
	b) Überwachung der internen und externen Vermögensverwaltung (siehe auch Anhang 5)		K		K
	c) Entgegennahme der regelmässigen Berichte der Direktorin oder des Direktors zum Riskmanagement		K	A	
	d) Überwachung der Stimmrechtsausübung und halbjährliche Berichterstattung an VK (siehe auch Anhang 4)		K, A		
25	Berichterstattungen				
	AA: Überwachung der Berichterstattungen (Reportingkonzept) gemäss Anhang 7		K, A		
27	DIR/KAP / Aufgaben, Kompetenzen, Kontrollaufgaben				
27.1	Aufgaben				
	a) Beurteilung der Anlagesituation; bei notwendigen Massnahmen = Vorschläge an AA			B	
	b) Umsetzung der Vermögensanlage im Rahmen der Anlagestrategie und Verantwortung für die taktische Asset Allocation (siehe auch Art. 15)		K	A, E	
	c) Koordination des täglichen Geschäfts mit der Depotbank und der externen Vermögensverwaltung		K	A, E	
	d) Vorbereitung der Anlageentscheide des AA		E	A, B	
	e) Antragstellung an AA für interne und externe Vermögensverwaltung		E	A, B	
	f) Regelmässige Berichterstattung über die Anlageentscheide an den AA		K	A	
	g) Ausübung der Stimmrechte, wenn nicht an externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung delegiert (siehe auch Anhang 4)		K	A	
	h) Protokolliert die Sitzungen des AA		K	A	

Art. Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
27.1	Kompetenzen				
	i) Genehmigung der Anlagerichtlinien für die externe Vermögensverwaltung		K	E	
27.1	Kontrollaufgaben				
	j) Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen; monatliche Berichterstattung an AA		K	A, E	
	k) Laufende Überwachung der derivativen Positionen		K	A, E	
	l) Monatliche Überwachung der externen Mandate		K	A	
	m) Überwachung der Wertschriftenleihen		K	A	
	n) Kontrolle, ob die externe Vermögensverwaltung einem einschlägigen Finanzmarkt- oder einem anderen geltenden Aufsichtsgesetz untersteht		K	A	
	o) Überwachung bzw. Einhaltung der Vermögensverwaltungsverträge		K	A	
27.2	DIR: Monatliche Überwachung der internen Mandate unter Einbezug der Einhaltung der internen Anlagerichtlinien		K	A	
32	Retrozessionen				
	AA: Bestätigung der Vermögensverwaltung, dass keine Retrozessionen bezahlt werden, oder die Verteilung mit der BLVK geregelt ist. Erhaltene Retrozessionen sind der BLVK offen zu legen		K	A	

Anhang Nr.	Beschreibung der Aufgaben, Kompetenzen und Kontrollaufgaben	VK	AA	DIR/KAP	IC
3	ESG-Nachhaltigkeitskonzept				
2.3	2. Leitsatz: Eine spezialisierte Dienstleisterin oder ein spezialisierter Dienstleister unterzieht die Anlagen jährlich einer Analyse		E	A, B	
2.3	6. Leitsatz: Die BLVK überprüft jährlich ihre Anlagen auf der Grundlage einer externen spezialisierten Dienstleisterin oder eines externen spezialisierten Dienstleisters für die auszuschliessenden Unternehmen. Der AA entscheidet über die Ausschlüsse		E	A, B	
4.1	Die Resultate der jährlich durchgeführten Analyse werden im AA vorgestellt und diskutiert. Die VK wird durch den AA informiert		K	A	
4.2	Die BLVK informiert über ihr ESG-Nachhaltigkeitskonzept mittels eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts	K	B	A	
4	Wahrnehmung der Stimmpflicht				
1	Die VK stellt Regeln zur Wahrnehmung der Stimmpflicht auf	E	A, K	A	
3.1	Die BLVK stimmt im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen ab	B	A, K		
4.2	Die VK beschliesst «direkte» oder «externe» Stimmrechtsausübung	E	A, K	A	
4.4	Die VK genehmigt jährlich die Richtlinien der externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung	E	B	A	
4.6	Die VK entscheidet jährlich über die Stimmrechtsausübung bei ausländischen Unternehmen	E	B	A	
6	Der AA überwacht und rapportiert der VK halbjährlich		K, A		
7	Berichterstattung: Die BLVK informiert halbjährlich auf ihrer Website über ihr Stimmverhalten		K	A	
5	Anlagegrundsätze				
	Anlagegrundsatz Nr. 5: Die VK legt die nachhaltige Anlagepolitik fest und überwacht deren Umsetzung	E, K	A	A	
	Anlagegrundsatz Nr. 10: Der AA bestimmt und überwacht die interne und externe Vermögensverwaltung		E, K	A, B	

Anhang 3

ESG-Nachhaltigkeitskonzept

1 Einleitung

- 1.1** Als Grundlage für das ESG-Nachhaltigkeitskonzept dient Art. 2 des Anlagereglements.
- 1.2** Die BLVK nimmt als öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtung ihre gesellschaftliche Verantwortung und ihre treuhänderische Pflicht wahr und bezieht bei ihrer Anlagetätigkeit neben finanziellen Aspekten auch ESG-Kriterien mit ein. Die BLVK unterstützt eine nachhaltige Ausrichtung der wirtschaftlichen Aktivitäten mit dem Ziel, langfristig eine ausreichend hohe Rendite zur Finanzierung ihrer Leistungen erzielen zu können. Mit der Berücksichtigung von ESG-Risiken will die BLVK das Rendite-Risiko-Verhältnis langfristig verbessern, indem sie ESG-Risiken möglichst ausschliesst und wo sinnvoll ESG-Chancen gezielt berücksichtigt.
- 1.3** Das vorliegende ESG-Nachhaltigkeitskonzept beschreibt die Grundsätze und Ziele einer nachhaltigen Anlagepolitik bei der BLVK.

2 Grundsätze

- 2.1** Die BLVK unterstützt eine nachhaltige Unternehmenspolitik, die die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden.
- 2.2** Eine nachhaltige Anlagepolitik berücksichtigt ökonomische, ethische, ökologische und gesellschaftliche Kriterien bei der Anlagetätigkeit.
- 2.3** Die BLVK hat folgende sieben Leitsätze für eine nachhaltige Anlagepolitik verabschiedet:

1. Leitsatz: ESG-Anlageprinzipien

Diese werden hauptsächlich auf die kotierten Anlagen (Obligationen, Aktien und Immobilien) angewendet.

Die BLVK muss unter Berücksichtigung der notwendigen Sollrendite und erwarteten Rendite möglichst effizient investieren und berücksichtigt bei ihrer Anlagetätigkeit Nachhaltigkeitskriterien (ESG-Kriterien). Die BLVK orientiert sich in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie an schweizerischen Gesetzen, an internationalen, von der Schweiz ratifizierten Konventionen (z.B. Pariser Klimaabkommen) und unterstützt die Prinzipien des UN Global Compact.

2. Leitsatz: Regelmässige Überprüfung der Anlagen

Die BLVK orientiert sich an Benchmarks und Peervergleichen mit dem Ziel, das ESG-Rating sowie den ökologischen Fussabdruck der Anlagen stetig zu verbessern.

Die BLVK unterzieht die Anlagen jährlich einer externen Analyse durch eine dafür spezialisierte Dienstleisterin oder einen dafür spezialisierten Dienstleister.

3. Leitsatz: Dialog mit Unternehmen in der Schweiz und im Ausland

Die BLVK führt über Ethos einen aktiven Dialog mit den kotierten Unternehmen in der Schweiz sowie im Ausland und ist Mitglied der beiden Ethos Engagement Pools Schweiz und International. Die BLVK wirkt darauf hin, dass ESG-Standards umgesetzt werden.

4. Leitsatz: Wahrnehmung der Stimmpflicht

Die BLVK übt ihre Stimmrechte bei den kotierten Unternehmen in der Schweiz und den je fünfzig grössten kotierten Unternehmen in Europa und den USA aktiv aus und informiert transparent auf ihrer Website.

5. Leitsatz: Integration von Klimarisiken

Die BLVK unterstützt Initiativen, die dazu führen, dass Unternehmen ihren CO₂-Fussabdruck erheblich verkleinern können. Zu diesem Zweck engagiert sich die BLVK über die beiden Ethos Engagement Pools Schweiz und International im Dialog mit CO₂-intensiven Unternehmen. Dieser Dialog findet sowohl kollektiv beispielsweise über die Climate Action 100+ Initiative und das Carbon Disclosure Project (CDP) oder direkt statt.

6. Leitsatz: Ausschluss von Unternehmen

Die BLVK legt nicht in Unternehmen an, die im Geschäft mit kontroversen Waffen tätig sind.

Unternehmen, die in schwerwiegender Weise gegen die Normen des UN Global Compact verstossen und Kohleproduzentinnen oder -produzenten, die mehr als 30% ihres Umsatzes mit Kohleprodukten generieren, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Die BLVK orientiert sich bei Kollektivanlagen zusätzlich an der Ausschlussliste des Schweizerischen Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK).

Die BLVK überprüft jährlich ihre Anlagen auf der Grundlage einer externen spezialisierten Dienstleisterin oder eines externen spezialisierten Dienstleisters. Der AA entscheidet über die Ausschlüsse.

Die BLVK verzichtet auf Rohstoffanlagen.

7. Leitsatz: Nachhaltigkeit bei indirekten Immobilien CH

Die BLVK investiert nur indirekt über Anlagefonds, Anlagestiftungen und kotierte Immobiliengesellschaften in Immobilien CH. Bei der Auswahl der Vermögensverwaltung achtet die BLVK darauf, dass diese ein konkretes CO₂-Reduktionsziel definiert haben und über einGRESB-Rating oder ein anderes in der Schweiz anerkanntes Rating verfügen.

3 Externe Vermögensverwaltung

- 3.1** Bei der Zusammenarbeit mit der externen Vermögensverwaltung achtet die BLVK auf die Implementierung von ESG im Anlageprozess der Vermögensverwaltung.
- 3.2** Die BLVK setzt für die externe Vermögensverwaltung eine Unterzeichnung der United Nations Principles for Responsible Investment (UN PRI) voraus.

4 Berichterstattung

- 4.1** Die Resultate der jährlich durchgeführten Analyse sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen werden im AA vorgestellt und diskutiert. Die VK wird durch den AA informiert.
- 4.2** Die BLVK informiert transparent über ihr ESG-Nachhaltigkeitskonzept mittels eines jährlichen Nachhaltigkeitsberichts.

Anhang 4

Wahrnehmung der Stimmpflicht

1 Zweck

In diesem Anhang 4 stellt die VK gemäss Art. 49a Abs. 2 Bst. b BVV 2 regeln auf, die bei der Wahrnehmung der Stimmpflicht zur Anwendung gelangen.

2 Geltungsbereich

- 2.1** Die Stimmrechte der von der BLVK direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, werden systematisch bei sämtlichen Anträgen aktiv ausgeübt.
- 2.2** Zusätzlich übt die BLVK die Stimmrechte bei den fünfzig grössten kotierten europäischen und amerikanischen Unternehmen aus.
- 2.3** Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen («indirekt gehaltenen Aktien»), nimmt sie ihre Rechte als Aktionärin wahr, falls ihr eine Möglichkeit der Stimmabgabe (z.B. via elektronische Tools) eingeräumt wird.

3 Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen

- 3.1** Die BLVK stimmt im Interesse der versicherten und rentenbeziehenden Personen ab.
- 3.2** Die Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen gelten als gewahrt, wenn im langfristigen, finanziellen Interesse der Aktionärinnen oder Aktionäre der Unternehmen abgestimmt wird und damit das Stimmverhalten dem dauerhaften Gedeihen der BLVK dient. Es wird darauf geachtet, dass der Wert der betreffenden Unternehmen langfristig maximiert wird. Die Ausübung der Stimmrechte orientiert sich daher an den Grundsätzen der Sicherheit, Rendite, Risikoverteilung und Liquidität gemäss Art. 71 BVG sowie der nachhaltigen Anlagepolitik.

4 Organisation/Entscheidungsprozess

- 4.1** Die Ausübung der Stimm- und Wahlrechte an den Generalversammlungen von börsenkotierten schweizerischen Aktiengesellschaften wird mindestens gemäss Art. 71a Abs. 1 BVG wahrgenommen.
- 4.2** Die VK beschliesst, ob die BLVK die Stimmrechte direkt ausübt oder zur Stimmrechtsausübung die Dienste einer externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung in Anspruch genommen werden.
- 4.3** Im Fall einer direkten Ausübung der Stimmrechte werden diese durch den Bereich Kapitalanlagen der BLVK wahrgenommen. Auf eine Präsenz an den Generalversammlungen wird in der Regel verzichtet.

- 4.4** Werden die Dienste einer externen und unabhängigen Stimmrechtsvertretung in Anspruch genommen, sind deren Richtlinien jährlich von der VK zu genehmigen. Diese bilden zusammen mit den Analysen und Abstimmungsempfehlungen die Grundlagen für die Ausübung der Stimmrechte.
- 4.5** Während der Zeitperiode der Ausübung der Stimmrechte werden die direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Unternehmen, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, von der Wertschriftenleihe ausgeschlossen.
- 4.6** Die VK entscheidet jährlich über die Stimmrechtsausübung bei ausländischen Unternehmen.

5 Stimmverhalten

- 5.1** Die BLVK stimmt grundsätzlich gemäss den Abstimmungsempfehlungen von Ethos (= externe und unabhängige Stimmrechtsvertretung) ab.
- 5.2** Stehen die Anträge des Verwaltungsrats der Unternehmen oder die Stimmempfehlung von Ethos den Interessen der versicherten und rentenbeziehenden Personen entgegen, kann der Bereich Kapitalanlagen, die Direktorin oder der Direktor und jedes Mitglied der VK dem AA beantragen, eine abweichende Stimmrechtsausübung zu beschliessen.

6 Überwachung der Stimmrechtsausübung

Der AA überwacht und rapportiert der VK halbjährlich über die Ausübung der Stimmrechte.

7 Berichterstattung

Die BLVK informiert halbjährlich auf ihrer Website über ihr Stimmverhalten und kommt damit ihrer Offenlegungs- und Informationspflicht gemäss Art. 71b und Art. 86b BVG nach.

Anhang 5

Anlagegrundsätze

- 1** Die Bewirtschaftung des Vermögens sowie die Anlagentätigkeit der BLVK basieren auf strukturierten Prozessen.
- 2** Die ALM-Studien dienen als zentrales Führungs- und Entscheidungsinstrument.
- 3** Der angestrebte marktgerechte Ertrag der Anlagen wird durch das zur Verfügung stehende Risikobudget mitbestimmt.
- 4** Die Leistungen werden durch eine ausreichende Finanzierung, welche auf den Annahmen von realistischen Erträgen der Anlagen basiert, sichergestellt.
- 5** Die Verwaltungskommission trägt die strategische Führungsverantwortung. Sie legt die Anlagestrategie und die nachhaltige Anlagepolitik fest und überwacht deren Umsetzung.
- 6** Der Hauptanteil des zu investierenden Vermögens soll breit diversifiziert in passive, indexnahe Anlagen erfolgen (Core). Zur Ergänzung werden aktive Mandate (Satelliten) beigemischt. Die Finanzmarkteffizienz wird als Grundsatz anerkannt.
- 7** Derivative Finanzinstrumente werden zur Absicherung, Verbesserung der Rendite und Feinsteuerung der Anlagestrategie als Ergänzung eingesetzt. Sie dürfen keine Hebelwirkungen entfalten oder Leerverkäufe beinhalten.
- 8** Fremdwährungen werden gemäss der Anlagestrategie abgesichert.
- 9** Die BLVK unterstützt eine nachhaltige Unternehmenspolitik, die die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt, ohne die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zu gefährden.
- 10** Die zuständige interne und externe Vermögensverwaltung wird nach einem klaren Auswahlprozess durch den Anlageausschuss bestimmt.
- 11** Die BLVK überwacht regelmässig mittels einer angemessenen Anzahl zeitlich und inhaltlich aufeinander abgestimmter Berichte die Anlagentätigkeit.
- 12** Die BLVK pflegt mit ihren Anspruchsgruppen eine offene Diskussionskultur. Die Beziehungen gegen innen und aussen beruhen auf einem Klima des Vertrauens. Die BLVK schliesst sich der ASIP-Charta an und befolgt deren Grundsätze.
- 13** Die BLVK trägt den mit der Anlagentätigkeit einhergehenden Risiken (Liquiditäts-, Markt-, Zinsänderungs-, Währungs-, Bonitäts-, Prozessrisiko) Rechnung und überwacht diese laufend.

Anhang 6

Anlagestrategie

Anlagekategorien	Zielwert (in Prozent)	Strategische Bandbreiten (in Prozent)	Benchmark
Liquidität	1.0	0 – 5	FTSE 1-Mt CHF Eurodeposit
Obligationen CHF	17.5	13.5 – 21.5	SBI AAA- BBB Total Return (TR)
Kantonsschuld	3.0	1.5 – 4.5	Verzinsung Kanton
Obligationen Global ex JPY	7.0	5 – 9	Bloomberg Barclays Global aggregate ex JPY (TR)
Obligationen Global Unternehmen	6.0	4 – 8	Bloomberg Barclays Global aggregate Corporate (TR)
Hypotheken	6.0	3 – 8	- 50% Swap 5 Y + 0.8% für direkte Hypotheken - 50% SBI Pfandbriefe 1-5 Jahre (TR) für Kollektivanlagen
Nominalwerte	40.5		
Aktien CH Large	9.5	6.5 – 12.5	SPI20 (TR)
Aktien CH Small & Mid Cap	2.5	1.5 – 3.5	SPIextra (TR)
Aktien entwickelte Länder	20.5	17.5 – 23.5	MSCI World ex CH (TR)
Aktien entwickelte Länder Small Cap	3.0	2 – 4	MSCI World SC ex CH (TR)
Aktien	35.5		
Immobilien CH kotiert	4.0	2.5 – 5.5	SREAL (TR)
Immobilien CH nicht kotiert	15.0	10 – 21	KGAST (TR)
Immobilien Global	5.0	3 – 7	Absolute Rendite 4% p.a.
Immobilien	24.0		
Alternative Anlagen (ILS)	0	0 – 3	Saron USD 3 Mte + 4%
Absicherungsquote FX (USD, EUR, GBP, JPY, CAD)	75	40 – 75	

Risikokennzahlen

Richtwert und/oder Zielwert (in Prozent)

Volatilität (nach FX Hedge)	6.6
Wertschwankungsreserve (Berechnung gemäss ALM-Studie)	17.4

(Der Zielwert wird über einen Zeitraum von einem Jahr und einer Wahrscheinlichkeit von 98.5% berechnet, der Zielwert beträgt 17.4% der notwendigen Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen)

Rendite

Erwartete Rendite (nach FX Hedge)	2.9
-----------------------------------	-----

Grundlage für die Bestimmung der Anlagestrategie, erwartete Rendite und Risikokennzahlen ist die ALM-Studie vom Oktober 2024, diese ist von der VK am 23. Oktober 2024 genehmigt worden.

Anhang 7

Berichterstattungen (Reportingkonzept)

Wann	Wer	Für Wen	Was
Wöchentlich	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen	- Anlageausschuss - Präsidium Verwaltungskommission - Direktorin oder Direktor	Wochenbericht: - Zusammenfassung via E-Mail
Wöchentlich	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen	- Direktorin oder Direktor	Wochenreporting: - Rendite auf Vermögen - Rendite intern verwaltete Mandate - Anlagestruktur - Handelsaktivitäten - Marktbeurteilung - Taktische Ausrichtung - Transaktionen
Monatlich	- Depotbank (Global Custodian)	- Bereich Kapitalanlagen - Direktorin oder Direktor	Investment Report: - Renditen - Benchmarkrenditen - Anlagestruktur - Einhaltung strategische Bandbreiten - BVV 2 - Reporting: Derivative Finanzinstrumente
Monatlich	- Externe Vermögensverwaltung	- Bereich Kapitalanlagen	Monatsreporting für aktive Mandate: - Renditen - Benchmarkrenditen - Kurzbericht

Wann	Wer	Für Wen	Was
Mindestens Quartal	- Depotbank (Global Custodian)	- Anlageausschuss (zusätzlich monatlich via E-Mail durch Bereich Kapitalanlagen)	Investment Report: - Renditen - Benchmarkrenditen - Anlagestruktur - Einhaltung strategische Bandbreiten - BVV 2 - Reporting: Derivative Finanzinstrumente
Mindestens Quartal	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen	- Anlageausschuss - Verwaltungskommission	- Orientierung über die Anlagesituation, taktische Ausrichtung, Rebalancing- und Anlageentscheide im abgelaufenen Quartal - Kommentierung Investment Report der Depotbank
Quartal	- Externe Investment Controllerin oder externer Investment Controller	- Anlageausschuss	Controlling-Bericht: - Laufende Pendenzen - Quartalsrückblick - Bericht zu Watchlist (Begründung, Massnahmen)
Quartal	- Externe Vermögensverwaltung	- Bereich Kapitalanlagen	Quartalsreporting für passive Mandate: - Renditen - Benchmarkrenditen - Kurzbericht
Quartal	- Interne Vermögensverwaltung	- Anlageausschuss	Quartalsreporting für aktive und passive Mandate: - Renditen - Benchmarkrenditen - Kurzbericht
Quartal	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen - Anlageausschuss	- Verwaltungskommission	- Berichterstattung über Abweichungen vom Anlagereglement und der Anlagestrategie

Wann	Wer	Für Wen	Was
Quartal	- Leiterin oder Leiter Finanz- und Rechnungswesen - Direktorin oder Direktor	- Audit Committee - Verwaltungskommission - Geschäftsleitung	Informationscockpit: - Bilanz - Betriebsrechnung - Cash Flow, Mittel- und Liquiditätsbedarf - Deckungsgrad - Entwicklung Vermögen
Halbjährlich	- Externe Investment Controllerin oder externer Investment Controller - Anlageausschuss	- Verwaltungskommission	Controlling-Bericht: - Laufende Pendenzen - Quartalsrückblick - Bericht zu Watchlist (Begründung, Massnahmen)
Halbjährlich	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen - Anlageausschuss	- Verwaltungskommission - versicherte und renten-beziehende Personen (via Website)	- Berichterstattung zur «Ausübung der Stimmrechte»
Halbjährlich	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen	- Anlageausschuss	- Reporting Anlagekategorie «Hypotheken»
Halbjährlich	- Direktorin oder Direktor	- Anlageausschuss	- Berichterstattung zum «Riskmanagement»
Jährlich	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen	- Anlageausschuss	- Ausschlussliste «Nachhaltigkeit»
Jährlich	- Bereich Kapitalanlagen	- Anlageausschuss	- Reporting Anlagekategorie «Immobilien CH»
Jährlich	- Leiterin oder Leiter Kapitalanlagen	- Anlageausschuss - Verwaltungskommission	- Liste der «nicht kostentransparenten Kollektivanlagen»

Wann	Wer	Für Wen	Was
Jährlich	- Externe Investment Controllerin oder externer Investment Controller	- Anlageausschuss	- Präsentation des Controlling-Berichts vor Ort
Jährlich	- Anlageausschuss	- Verwaltungskommission - versicherte und renten- beziehende Personen (via Website)	- Nachhaltigkeitsbericht
Jährlich	- Leiterin oder Leiter Finanz- und Rechnungswesen	- Verwaltungskommission - versicherte und renten- beziehende Personen (via Website)	- Geschäftsbericht und Jahresrechnung mit Anhang
Jährlich	- Bereich Kapitalanlagen	- Delegiertenversammlung	- Orientierung über die Anlagetätigkeit im abgelaufenen Jahr